

Gesetzliche Grundlagen der sächsischen  
Industrie nach 1867 anhand von Texten aus  
dem Deutschen Reichsgesetzblatt

vorgelegt auf Wikisource bzw.  
Wikimedia Commons



# Wikisource und Wikimedia Commons



WIKISOURCE

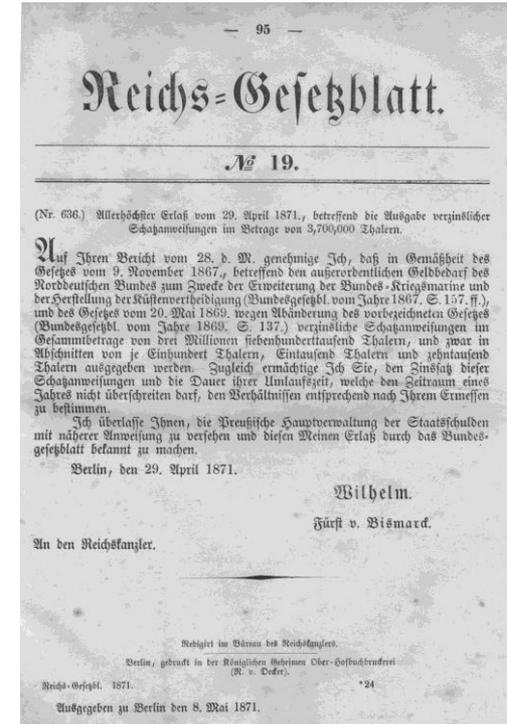
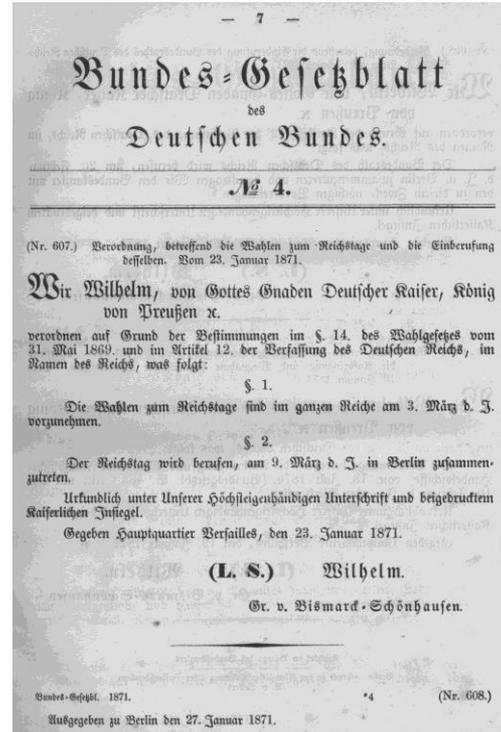
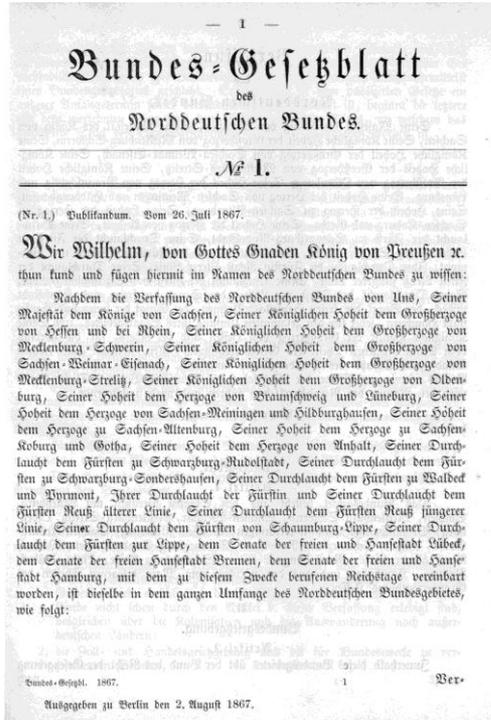
Wikisource ist eine freie Quellensammlung im Internet, hier werden digitale Informationen zu gemeinfreien Inhalten gesammelt und erschlossen. Diese Informationen werden von Bibliotheken aus der ganzen Welt zur Verfügung gestellt, es können aber auch eigene Vorlagen eingescannt und hochgeladen werden.



WIKIMEDIA  
COMMONS

Wikimedia Commons ist eine internationale Sammlung von freien Bildern, Videos und Audiodateien. Betreiberin ist die Wikimedia Foundation (USA). Die Datenbank ist mit Wikipedia und anderen Wikimedia-Projekten verknüpft, so dass die Dateien, hauptsächlich Bilder, in Wikipedia direkt aus Commons eingebunden werden können. Das Medienarchiv ist kostenfrei und zum Aufrufen ohne Anmeldung nutzbar. Der Name leitet sich vom englischen Wort „commons“ (deutsch: „Allmende“) ab, im Sinne eines Ortes, den alle Dorfbewohner nutzen dürfen.

# Grundlegendes



Das Reichsgesetzblatt (Abkürzung: RGBl.) war das amtliche Verkündungsblatt des Deutschen Reiches von 1871 bis 1945. Vorläufer des Reichsgesetzblattes waren das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes (Erste Ausgabe 2. August 1867, letzte Ausgabe 20. Januar 1871) und das Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes (Erste Ausgabe 27. Januar, letzte Ausgabe 2. Mai 1871 (14 Ausgaben)). Der Einfachheit halber werden diese drei Bezeichnungen hier als „Reichsgesetzblatt“ bezeichnet.

Das Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes resultiert auch der sog. Novemberverfassung von 1870, mit dieser waren Baden und Hessen-Darmstadt dem Norddeutschen Bund beigetreten, aber noch nicht Bayern und Württemberg.

Bereits vorher bestand ein Reichsgesetzblatt für die Frankfurter Nationalversammlung (1848/49), dies wird hier aber nicht betrachtet.

# Das Reichsgesetzblatt auf Wikisource und Commons

Auf Wikisource und auf Commons ist das gesamte Reichsgesetzblatt von 1867 bis 1945 vorhanden und frei zugänglich. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal. Auf Wikisource sind sämtliche Inhaltsverzeichnisse mit den jeweiligen Digitalisaten verknüpft, zudem sind im Zeitraum von 1867–Beginn 1910 sämtliche Texte transkribiert und verlinkt. Ein Hauptsachverzeichnis ist in Arbeit.

Reichsgesetzblatt (Deutschland)

Übersicht [Bearbeiten]

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes				
1867–1870	1867	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1868	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1869	Inhaltsverzeichnis	Texte	Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <b>Korrekturdurchgang</b> nötig.
	1870	Inhaltsverzeichnis	Texte	Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <b>Korrekturdurchgang</b> nötig.
Reichs-Gesetzblatt				
1871–1880	1871	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1872	Inhaltsverzeichnis	Texte	Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <b>Korrekturdurchgang</b> nötig.
	1873	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1874	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1875	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1876	Inhaltsverzeichnis	Texte	Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise folgt dem Originaltext.
	1877	Inhaltsverzeichnis	Texte	Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <b>Korrektur gelesen</b> . Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <b>Korrekturdurchgang</b> nötig.

**Textdaten** >>>

Autor:	Amliches Werk
Titel:	Reichsgesetzblatt (bis 1871 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes)
Herausgeber:	1867–1871 Bundeskanzleramt, 1871–1880 Reichskanzleramt, 1880–1918 Reichsamt des Innern, 1918–1945 Reichsministerium des Innern
Erscheinungsdatum:	1867–1945
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reiches
Hauptsachregister 1867–1906 (in Arbeit) siehe hier	
Artikel in der Wikipedia	
Bild	

[Reichsgesetzblatt \(Deutschland\) – Wikisource](https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgesetzblatt_(Deutschland))

# Innenpolitik

## 1. Gewerbegesetzgebung:

- Herstellung eines gemeinschaftlichen Gewerberechtes im Norddeutschen Bund:  
[https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung\\_des\\_Norddeutschen\\_Bundes#Artikel\\_3](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Norddeutschen_Bundes#Artikel_3).
- sog. Notgewerbegesetz:  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_den\\_Betrieb\\_der\\_stehenden\\_Gewerbe](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_den_Betrieb_der_stehenden_Gewerbe)
- Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869:  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gewerbeordnung\\_f%C3%BCr\\_den\\_Norddeutschen\\_Bund](https://de.wikisource.org/wiki/Gewerbeordnung_f%C3%BCr_den_Norddeutschen_Bund), für die süddeutschen Staaten in Kraft ab 1871/1872 und schrittweise für Elsaß-Lothringen bis zum 1.1. 1889 (außer Pressegewerbe).

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

## Vorschriften der Gewerbeordnung in Bezug zur Industrie:

- Titel I. Allgemeine Bestimmungen:
  - § 1: Der **Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet**, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.
  - § 2: Die **Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf**.
  - § 7: **Vom 1. Januar 1873.** ab sind, soweit die **Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben**:
    - 1) die noch bestehenden **ausschließlichen Gewerbeberechtigungen**, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
    - 2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen **Zwangs- und Bannrechte**, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
    - 3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
    - 4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Verträge zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
      - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, **die Konsumenten zu zwingen**, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (**der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang**);
      - b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten **Bannmeile zu zwingen**, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
    - 5) die **Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen**;
    - 6) **vorbehaltlich** der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden **Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen**. Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

- § 11: Das **Geschlecht** begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes **keinen Unterschied**.
  - Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.
- § 12: Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der **juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen**. Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des **Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen** bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.
- § 13: **Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein**.
  - Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

- Titel II. Stehender Gewerbebetrieb

- § 14: Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen **zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.**
- § 16: Anlagen, welche einer **besonderen Genehmigung** bedürfen
  - Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die **örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte** für die Besitzer oder Bewohner der **benachbarten Grundstücke** oder für das **Publikum überhaupt** erhebliche **Nachteile, Gefahren oder Belästigungen** herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.
  - Schießpulver-Fabriken,
  - Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
  - Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,
  - Anstalten zur Destillation von Erdöl,
  - Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
  - Glas- und Rußhütten,
  - Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,
  - Anlagen zur Gewinnung roher Metalle,
  - Röstöfen,
  - Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,
  - Hammerwerke,
  - chemische Fabriken aller Art,
  - Schnellbleichen,
  - Firnißsiedereien,
  - Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,
  - Stärkesyrups-Fabriken,
  - Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken,
  - Leim-, Thran- und Seifensiedereien,
  - Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen,
  - Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken,
  - Stauanlagen für Wassertriebwerke

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

- § 24: Zur Anlegung von **Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht**, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.
  - Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.
  - Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.
  - **Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147. angedrohte Strafe verwirkt.**
  - **Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.**
- § 26: Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber **niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes**, sondern nur auf **Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.**
- § 27: Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit **ungewöhnlichem Geräusch** verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte **Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten** vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.
- § 28: Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die **Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist**, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

- Titel III. Umfang., Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse
  - § 41: Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in **beliebiger Zahl Gesellen, Gehülften, Arbeiter jeder Art** und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, **Lehrlinge anzunehmen**.
  - § 44: Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, **außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen**.
  - § 45: Die **Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter** ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.
- Titel VII. Gewerbegehülften, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter
  - § 105: Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen ist **Gegenstand freier Uebereinkunft**.
    - Zum **Arbeiten an Sonn- und Festtagen** ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, **Niemand verpflichtet**.
  - § 107: Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen **Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten**, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu **thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit** nothwendig sind.
  - § 108: **Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften oder Lehrlingen**, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113. und 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten **besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen**.
    - Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die **Gemeindebehörde**.
    - Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Beteiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehoben.
    - Durch Ortsstatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden **Schiedsgerichte** mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

- § 128: **Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.**
  - **Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht** in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule **erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.**
  - Junge Leute, welche das **vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt** haben, dürfen **vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre** in Fabriken **nicht über zehn Stunden täglich** beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.
  - Die **Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen** dann zu gestatten, wenn **Naturereignisse oder Unglücksfälle** den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.
- § 134: **Fabrikhaber**, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, **in baarem Gelde** auszuzahlen.
  - **Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.**
  - Dagegen können den Arbeitern **Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe**, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.
- § 136: Unter Arbeitern (§. 134.) werden hier auch diejenigen verstanden, welche **außerhalb der Fabrikstätten** für Fabrikhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

# Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

- Titel VIII. Gewerbliche Hilfskassen
  - § 141: Bis zum Erlaß eines **Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.**
- Titel X. Strafbestimmungen
  - § 147: Mit **Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen** wird bestraft:
    - 1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, **ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;**
    - 2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16. und 24.), **ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;**

# Innenpolitik

## 2. Gesellschaftsrecht:

- 1869: Handelsgesetzbuch  
[https://de.wikisource.org/wiki/Allgemeines\\_Deutsches\\_Handelsgesetzbuch.\\_Inhalt](https://de.wikisource.org/wiki/Allgemeines_Deutsches_Handelsgesetzbuch._Inhalt)
- 1870: Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften:  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Kommanditgesellschaften\\_auf\\_Aktien\\_und\\_die\\_Aktiengesellschaften\\_\(R%C3%BCckzug\\_des\\_Staates,\\_siehe\\_%C2%A7\\_2\)](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Kommanditgesellschaften_auf_Aktien_und_die_Aktiengesellschaften_(R%C3%BCckzug_des_Staates,_siehe_%C2%A7_2))
- 1892: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Gesellschaften\\_mit\\_beschr%C3%A4nkte\\_Haftung](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Gesellschaften_mit_beschr%C3%A4nkte_Haftung)

## 3. Währungseinheit, einheitliche Maße und Gewichte

- 1871: Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (1 Thaler = 3 Mark):  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Auspr%C3%A4gung\\_von\\_Reichsgoldm%C3%BCnzen](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Auspr%C3%A4gung_von_Reichsgoldm%C3%BCnzen)
- 1873: Münzgesetz <https://de.wikisource.org/wiki/M%C3%BCnzgesetz>
- 1868: Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund  
[https://de.wikisource.org/wiki/Maa%C3%9F-und\\_Gewichtsordnung\\_f%C3%BCr\\_den\\_Norddeutschen\\_Bund](https://de.wikisource.org/wiki/Maa%C3%9F-und_Gewichtsordnung_f%C3%BCr_den_Norddeutschen_Bund)
  - § 18: 1869: Einführung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin  
[https://de.wikisource.org/wiki/Bekanntmachung,\\_betreffend\\_die\\_Errichtung\\_einer\\_Normal-Eichungs-Kommission\\_in\\_Berlin](https://de.wikisource.org/wiki/Bekanntmachung,_betreffend_die_Errichtung_einer_Normal-Eichungs-Kommission_in_Berlin) und Erlaß einer Eichordnung  
[https://de.wikisource.org/wiki/Eichordnung\\_f%C3%BCr\\_den\\_Norddeutschen\\_Bund](https://de.wikisource.org/wiki/Eichordnung_f%C3%BCr_den_Norddeutschen_Bund)

# Innenpolitik

## 4. Bank- und Börsenwesen:

- 1867: Gesetz, betreffend die vertragmäßigen Zinsen (Rückzug des Staates)
- [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz, betreffend die vertragsm%C3%A4%C3%9Figen Zinsen](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_vertragsm%C3%A4%C3%9Figen_Zinsen)
- 1875: Bankgesetz, § 12 Gründung der Reichsbank <https://de.wikisource.org/wiki/Bankgesetz>
- 1896: Börsengesetz <https://de.wikisource.org/wiki/B%C3%B6rsengesetz>

## 5. Transportwesen (Infrastruktur):

- 1867: Verfassung des Norddeutschen Bundes, Titel VII. Eisenbahnwesen.  
[https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung\\_des\\_Norddeutschen\\_Bundes#VII. Eisenbahnwesen.](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Norddeutschen_Bundes#VII._Eisenbahnwesen)
  - Artikel 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.
- 1867: Verfassung des Norddeutschen Bundes, Titel VIII. Post- und Telegraphenwesen.
  - Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.  
[https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung\\_des\\_Norddeutschen\\_Bundes#VIII. Post- und Telegraphenwesen.](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Norddeutschen_Bundes#VIII._Post-und_Telegraphenwesen) Damit endet das eigenständige Sächsische Postwesen.

# Innenpolitik

## 6. Gewerbliche Schutzrechte

- 1874: Gesetz über Markenschutz  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz\\_%C3%BCber\\_Markenschutz](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz_%C3%BCber_Markenschutz)
- 1876: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_das\\_Urheberrecht\\_an\\_Mustern\\_und\\_Modellen](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_das_Urheberrecht_an_Mustern_und_Modellen)
- 1877: Patentgesetz: <https://de.wikisource.org/wiki/Patentgesetz>
- 1894: Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz\\_zum\\_Schutz\\_der\\_Waarenbezeichnungen](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz_zum_Schutz_der_Waarenbezeichnungen)
- 1900: Gesetz, betreffend die Patentanwälte  
[https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,\\_betreffend\\_die\\_Patentanw%C3%A4lte](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_die_Patentanw%C3%A4lte)

# Innenpolitik /Außenpolitik

## 7. Zollwesen:

- 1867: Verfassung des Norddeutschen Bundes, VI. Zoll- und Handelswesen.  
[https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung\\_des\\_Norddeutschen\\_Bundes#VI. Zoll- und Handelswesen](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Norddeutschen_Bundes#VI. Zoll- und Handelswesen).
  - Artikel 33.
    - Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.
    - Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen
  - Artikel 35.
    - Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.
  - Artikel 36.
    - Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.
    - Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.
- 1867: Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend  
[https://de.wikisource.org/wiki/Vertrag\\_zwischen\\_dem\\_Norddeutschen\\_Bunde,\\_Bayern,\\_W%C3%BCrttemberg,\\_Baden\\_und\\_Hessen,\\_die\\_Fortdauer\\_des\\_Zoll-\\_und\\_Handelsvereins\\_betreffend](https://de.wikisource.org/wiki/Vertrag_zwischen_dem_Norddeutschen_Bunde,_Bayern,_W%C3%BCrttemberg,_Baden_und_Hessen,_die_Fortdauer_des_Zoll-_und_Handelsvereins_betreffend)
- 1870: Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs  
[https://de.wikisource.org/wiki/Bekanntmachung,\\_betreffend\\_die\\_neue\\_Redaktion\\_des\\_Vereins-Zolltarifs](https://de.wikisource.org/wiki/Bekanntmachung,_betreffend_die_neue_Redaktion_des_Vereins-Zolltarifs)

# Außenpolitik

## Handelsverträge

- 1868: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits [https://de.wikisource.org/wiki/Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits](https://de.wikisource.org/wiki/Handels-_und_Zollvertrag_zwischen_dem_Zollvereine_einerseits_und_Oesterreich_andererseits)
- 1868: Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits [https://de.wikisource.org/wiki/Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits](https://de.wikisource.org/wiki/Handels-_und_Schiffsfahrtsvertrag_zwischen_dem_Norddeutschen_Bunde_und_Zollverein_einerseits_und_d_em_Kirchenstaate_andererseits)
- 1868: Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien [https://de.wikisource.org/wiki/Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien](https://de.wikisource.org/wiki/Handels-_und_Schiffsfahrtsvertrag_zwischen_dem_Norddeutschen_Bunde_und_Spanien)
- 1869: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Zollverein einerseits und der Schweiz andererseits [https://de.wikisource.org/wiki/Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Zollverein einerseits und der Schweiz andererseits](https://de.wikisource.org/wiki/Handels-_und_Zollvertrag_zwischen_dem_Norddeutschen_Bund_und_dem_Zollverein_einerseits_und_der_Schweiz_andererseits)
- 1868: Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia [https://de.wikisource.org/wiki/Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia](https://de.wikisource.org/wiki/Freundschafts-,_Handels-_und_Schiffsfahrtsvertrag_zwischen_dem_Norddeutschen_Bunde_und_der_Republik_Liberia)
- Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Japan [https://de.wikisource.org/wiki/Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Japan](https://de.wikisource.org/wiki/Freundschafts-,_Handels-_und_Schiffsfahrts-Vertrag_zwischen_dem_Deutschen_Zollverein_und_Japan)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Weiterführende Themenseiten auf Wikisource:
- [Rechtswissenschaft – Wikisource](#)
- [Industrie – Wikisource](#)
- [Maße und Gewichte – Wikisource](#)
- [Geld – Wikisource](#)
- [Urheberrecht – Wikisource](#)
- usw. usf.